

Unterlagen für den Erstbezug

Auftrag zur Einholung einer SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter über den Haus und Grund Ruhr e.V.

Mitglied (Vermieter): Mitgl.-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße + Nr. _____ PLZ/Ort: _____

Vermieter der folgenden Liegenschaft:

1. Das Mitglied beauftragt hiermit den Haus und Grund Verein („Haus und Grund“) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Auskunft über den Mietinteressenten einzuholen (sog. SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter).
2. Bitte beachten Sie, dass dieser Auftrag nur rechtlich wirksam ist und ausgeführt wird, sofern
 - a) die **Anlage 1** zu diesem Auftrag: „Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hinweise der SCHUFA für die Bestellung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft von Ihnen unterzeichnet
 - b) sowie das Formular „Information und Einwilligungserklärung des Mietinteressenten“ vom betroffenen Mietinteressenten unterzeichnet und
 - c) zusätzlich der Vertrag zur Anbindung von Haus und Grund von Ihnen unterzeichnetdiesem Auftrag beiliegen.
3. Der Vertrag kommt durch die Auslieferung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft von der SCHUFA an Haus und Grund zustande.
4. Das Mitglied verpflichtet sich einen Betrag in Höhe von _____ für die Auskunft an Haus und Grund _____ zu entrichten. Der Betrag ist zahlbar mit Auskunftserteilung.
5. **Ich versichere, dass ich ausschließlich berechtigter Vermieter der og. Liegenschaft bin. Ich habe Kenntnis davon, dass wahrheitswidrige Angaben in diesem Auftrag ein Verstoß u.a. gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darstellen könnten.**

Ort / Datum

Unterschrift Vermieter / Haus & Grund Mitglied

Anlagen

- Anlage 1** Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hinweise der SCHUFA für die Bestellung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft über Haus und Grund eV
- Anlage 2** Information und Einwilligungserklärung des Mietinteressenten
- Anlage 3** Vertrag zur Anbindung von Haus und Grund

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hinweise der SCHUFA für die Bestellung der SCHUFA- MieterBonitätsauskunft über die Haus- und Grundbesitzervereine e.V. (nachfolgend Haus und Grund genannt) im Offline Verfahren

I. Produktbeschreibung SCHUFA-MieterAuskunft für Vermieter / Meldungen durch Vermieter

Die SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter ist ein Produkt der SCHUFA Holding AG (nachfolgend „SCHUFA“ genannt) zur Darstellung der Bonitätsinformation zu einem Mietinteressenten, das über eine Organisationseinheit des Haus- und Grundbesitzerverein e.V. (im Folgenden „Haus und Grund“ genannt) bezogen werden kann.

Die Zusammenarbeit mit der SCHUFA beruht auf dem Prinzip der gegenseitigen Information. Daher sind Sie bei Abruf der SCHUFA Daten in Bezug auf einen Mieter verpflichtet, der SCHUFA bestimmte Informationen mitzuteilen (vgl. Abschnitt II.6).

II. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SCHUFA

Im Rahmen Ihrer Beauftragung von Haus und Grund zur Einholung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft akzeptieren Sie diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Hinweise der SCHUFA für die Bestellung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft über die Haus- und Grundbesitzervereine e.V. im Offline Verfahren“ (im Folgenden „AGB“ genannt).

Die AGB werden Ihnen in der aktuellsten Version vor Auftragsunterzeichnung ausgehändigt. Die AGB können auch nach Vertragsschluss aufgerufen, ausgedruckt sowie heruntergeladen bzw. gespeichert unter: www.schufa.de/hug werden.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gelten nur innerhalb der Parteien dieses Vertrages. Eine Schutzwirkung zugunsten Dritter ist hiermit nicht verbunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen, auch wenn in einer Bestellung, in einem sonstigen Dokument oder einer mündlichen Absprache darauf hingewiesen wurde. Die SCHUFA verwaltet die ihr übergebenen Daten treuhänderisch und vertraulich.

1 Der Weg zum Vertragsschluss/ Bestellung

- 1.1 Die Beauftragung von Haus und Grund zum Bezug der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft erfolgt mit dem Formular „Auftrag zur Einholung SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter über den Haus und Grund Verein“ sowie der dem Auftragsformular zwingend beizufügenden - durch den Mieter vorab zu unterzeichnenden - Einwilligungserklärung des Mietinteressenten in die Datenübermittlung. Haus und Grund führt in Ihrem Auftrag die Einholung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft durch und stellt Ihnen das Ergebnis zur Verfügung.
- 1.2 Der Vertrag zwischen Ihnen und der SCHUFA kommt mit der Annahme Ihres Auftrags durch SCHUFA und die damit verbundene Auslieferung der SCHUFA- MieterBonitätsauskunft an Haus und Grund zustande.

2 Voraussetzungen des Abrufs und der Nutzung der SCHUFA-MieterAuskunft

- 2.1 Die SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter steht ausschließlich Mitgliedern von Haus und Grund zur Verfügung. Die Mitgliedschaft ist der SCHUFA bei Bedarf schriftlich nachzuweisen.
- 2.2 Sie dürfen mithilfe der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft zu einem bestimmten Mietinteressenten nur dann eine Auskunft einholen, wenn
 - (1) der Mietinteressent unter Einbeziehung der „SCHUFA Klausel“ über die Abfrage vorab informiert wurde und in diese schriftlich eingewilligt hat **UND**
 - (2) Sie ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Daten haben **UND**
 - (3) Sie mit den korrekten und vollständigen Personalien des Betroffenen/Mieters (Name, Vorname, Geschlecht, private Anschrift und Voranschrift; ein zu langer Straßename ist in normierter Schreibweise so abzukürzen, dass die Hausnummer mit angegeben werden kann) und möglichst unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes anfragen.
- 2.3 Sie müssen für die Information und die Einwilligungserklärung das als **Anlage 2** zum Auftrag beigefügte Formular verwenden.
- 2.4 Haus und Grund wird im Rahmen der Anfrage der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft Ihren Namen erfassen. Die SCHUFA speichert Ihre Anfrage zu dem Mietinteressenten im Datenbestand des Mietinteressenten mit dem Merkmal „Anfrage zum Mietinteressenten“ sowie Ihrem Namen. Damit dokumentiert die SCHUFA in dem Datenbestand das berechnete Interesse am Erhalt der Auskunft gemäß den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die Übermittlung der Daten an Sie. Ebenso werden Ihre Meldungen (vgl. Abschnitt II.6 und 7) mit Ihrem Namen zu dem Mieter gespeichert. Der Mietinteressent bzw. Mieter kann somit anhand der Daten Ihre Anfrage nachvollziehen.
- 2.5 Die von der SCHUFA erhaltenen Daten zum Mietinteressenten dürfen Sie ausschließlich für die Entscheidung über das Mietverhältnis verwenden. Sie dürfen diese Daten keinem Dritten zugänglich machen und Sie müssen die Daten unwiederbringlich löschen, wenn sie nicht mehr für die Entscheidung über das Mietverhältnis und für die Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten erforderlich sind.

3 Inhalt der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter

- 3.1 Die SCHUFA speichert Daten über natürliche Personen, die von Vertragspartnern gemeldet oder aus allgemein zugänglichen Quellen und amtlichen Bekanntmachungen entnommen bzw. von sonstigen Informationsdienstleistern bezogen wurden; ggf. auch Hinweise von Betroffenen zur eigenen Person. Zu minderjährigen Personen ab dem siebten Lebensjahr, deren Geschäfte mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zustande gekommen sind, speichert die SCHUFA nur Giro-, Handels- und Telekommunikationskonten sowie Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen. Informationen über nichtvertragsgemäßes Verhalten werden nach dem Forderungsausgleich mit einem Erledigungsvermerk versehen und i. d. R. für bis zu drei Jahre in Auskünften bekannt gegeben. In Anbetracht der Begrenzung der Meldepflicht auf Verträge mit natürlichen Personen enthalten die SCHUFA-Auskünfte keinen vollständigen Überblick über die Gesamtverbindlichkeiten dieser Personen, wie z. B. die Haftung aus einer Gesellschaftereigenschaft.
- 3.2 Bei der Datenweitergabe an ihre Vertragspartner beachtet die SCHUFA den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität.

Die SCHUFA wird insoweit alle Vertragspartner gleich behandeln. In der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft ist keine Information darüber enthalten, wer die betreffenden Daten eingemeldet hat.

- 3.3 Mit der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft erhalten Sie Informationen darüber, ob und welche Daten die SCHUFA zu dem Mietinteressenten aus öffentlichen Schuldner- und Insolvenzverzeichnissen speichert, sowie sonstige der SCHUFA nach § 28a Abs. 1 BDSG übermittelten Daten über nichtvertragsgemäßes Verhalten, die die SCHUFA von ihren Vertragspartnern erhält.
- 3.4 Die SCHUFA wendet bei der Datenverarbeitung die allgemein übliche Sorgfalt an. Mit der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft werden jedoch weder Existenz noch Identität der angefragten Person bestätigt. Darum obliegt die Identitätsprüfung vor jeder Anfrage und bei Verwendung der Auskunft dem Empfänger. Dies gilt insbesondere bei der Beauskunftung von Daten, die den öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen entnommen wurden.
- 3.5 Bei Abweichungen zwischen den gespeicherten bzw. beauskunfteten Daten und den Daten der Anfrage, kann ein Hinweis durch die SCHUFA erfolgen. Wenn der Auskunftsempfänger die Identität nicht eindeutig feststellen kann, unterliegt die Auskunft einem absoluten Nutzungsverbot. Der Vertragspartner ist in diesen Fällen verpflichtet, der SCHUFA das Ergebnis seiner Identitätsprüfung mitzuteilen.
- 3.6 Liegt zu einer Person kein auskunftspflichtiges Merkmal vor, wird nur mitgeteilt, dass die angefragte Person im SCHUFA-Datenbestand gespeichert ist (NB = Personenstammsatz ohne auskunftspflichtige Merkmale).
- 3.7 Sind über die angefragte Person keine Daten gespeichert, wird dieses mit „KEINE INFORMATION“ („KI“) über die angefragte Person im SCHUFA-Datenbestand mitgeteilt.
- 3.8 Die Auskunft ist erteilt, wenn sie die Schnittstelle der SCHUFA verlassen hat oder Haus und Grund zum Abruf bereitgestellt wurde.

4 Die Vergütung/Zahlung

Die von Ihnen bezogene Auskunft wird Ihnen von der Haus- und Grundbesitzervereine e.V. auf eigenen Namen in Rechnung gestellt.

5 Löschrfristen, Verfahren und Löschung bei Beschwerde gegenüber der SCHUFA

- 5.1 Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten werden in der Regel jeweils nach einem Zeitraum von drei vollen Kalenderjahren gelöscht, insbesondere wenn sie in dieser Zeit erledigt werden.
- 5.2 Wenn der Betroffene die Richtigkeit eines gespeicherten Eintrags substantiiert direkt gegenüber der SCHUFA bestreitet, wird das Merkmal „WV“ dem Eintrag hinzugefügt. „WV“ ist nicht vom Vertragspartner zu melden. „WV“ verbleibt max. für die Dauer von zwei Wochen im SCHUFA-Datenbestand des Betroffenen. Bestätigt der Vertragspartner auf Rückfrage der SCHUFA die Richtigkeit der gespeicherten Forderung, löscht die SCHUFA das Merkmal „WV“. Der Eintrag bleibt gespeichert.
- 5.3 Können weder Sie noch Haus und Grund auf Rückfrage der SCHUFA innerhalb der Frist von zwei Wochen die Richtigkeit der gespeicherten Forderung nicht bestätigen, löscht die SCHUFA sowohl den Eintrag als auch das Merkmal „WV“.
- 5.4 Für den Auskunftsempfänger wird während der Überprüfung des Eintrages deutlich, dass hinsichtlich einer behaupteten Forderung Klärungsbedarf besteht. Der Ursprungsbetrag der Forderung ist unverändert ersichtlich, so dass sowohl die Ursprungsforderung als auch der Widerspruch im Rahmen der Kreditentscheidung berücksichtigt werden kann.

6 Meldung von titulierten Forderungen an die SCHUFA

- 6.1 Die Zusammenarbeit mit der SCHUFA beruht auf dem Prinzip gegenseitiger Information. Aufgrund Ihrer Teilnahme an diesem System, sind Sie verpflichtet der SCHUFA Informationen zu Ihren Mietern zu übermitteln.
- 6.2 Die Einmeldung titulierter Forderungen erfolgt über das Meldeformular, das für Sie unter www.schufa.de/hug zum Download bereit steht. Der Meldung ist der vollständige Titel in Kopie als Anlage beizufügen, sowie die aktuelle Zahlungsaufforderung, sofern der Titel älter als drei Jahre ist.
- 6.3 Sie sind dazu verpflichtet, bei unklaren oder unvollständigen Meldungen etwaige Rückfragen der SCHUFA oder von Haus und Grund unverzüglich vollständig und richtig zu beantworten, sowie zur Aufklärung von Reklamationen und im Falle von Rechtsstreitigkeiten alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Strengt ein Betroffener wegen einer SCHUFA-Meldung gegen Sie ein Gerichtsverfahren an, müssen Sie die SCHUFA unverzüglich informieren. Diese Verpflichtung gilt bis zur Löschung der Daten im SCHUFA Datenbestand.
- 6.4 Die Pflicht zur Übermittlung umfasst Informationen zu titulierten Forderungen (im Nachfolgenden „titulierte Forderung“ bzw. „Titel“ genannt) und ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach Mietvertragsabschluss beschränkt. Sie sind verpflichtet, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen nach § 28a BDSG, der SCHUFA Daten zu titulierten Forderungen zu übermitteln, wenn die folgenden Anforderungen vorliegen:
 - Der titulierte Forderung muss ein Mietverhältnis zugrunde liegen (rückständige Mietzinsen, Nebenkosten, Renovierungskosten, Schadensersatz aus Mietverhältnis etc.).
 - Die titulierte Summe muss den Betrag von 50,- € überschreiten.
 - Der Titel muss im Rubrum (Deckblatt der titulierten Forderung, auf dem die Parteien genannt sind) den Vermieter selbst als Gläubiger ausweisen.
 - Der Titel muss vollstreckungsfähig sein, also auch einen Nachweis über die Vollstreckungsklausel und die Zustellung enthalten.
 - Sofern der Titel bereits älter als drei Jahre ist, dürfen Sie ihn erst nach einer erneuten Zahlungsaufforderung und Fristablauf an die SCHUFA übermitteln.

7 Nachberichtspflicht in Bezug auf gemeldete Forderungen

- 7.1 Sie sind dazu verpflichtet, der SCHUFA innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung nachträgliche Änderungen der ursprünglichen Meldung zugrundeliegenden Tatsachen mitzuteilen (vgl. § 28a Abs. 3 BDSG). Einzelheiten ergeben sich aus dem Formular „Änderungsmittellung“, das zwingend zu nutzen ist und unter www.schufa.de/hug für Sie zum Download bereit steht.

- 7.2 Die sogenannte Nachberichtigungspflicht betrifft insbesondere:
- Änderungen Ihrer Personendaten (z.B. Anschriftenänderungen);
 - Änderungen von Personendaten des Mietschuldners (z.B. Anschriftenänderungen);
 - Zahlungsvorgänge, die zur (Teil-) Erledigung der titulierten Forderung führen, wenn die Übermittlung des Teilausgleichs zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen geboten erscheint;
 - die Einlegung eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs gegen die titulierte Forderung; und
 - die Mitteilung über das Ergebnis/die Entscheidung über das seitens des Mieters eingelegten Rechtsmittels, insbesondere, wenn sich aus diesem das Obsiegen des Mieters ergibt.

8 Aufnahme in den SCHUFA-Datenbestand

- 8.1 Die Aufnahme in den SCHUFA-Datenbestand erfolgt mit Datum und Betrag durch Haus und Grund und lässt auch Sie als den Vermieter erkennen für den die Haus und Grund die Meldung vornimmt, damit der Betroffene (Mieter) in der Selbstauskunft die Herkunft des Eintrages nachvollziehen kann.
- 8.2 Die Bestätigung der Aufnahme der Meldung in den SCHUFA-Datenbestand erfolgt an Sie per Post an die von Ihnen in der Meldung angegebene Anschrift.

9 Haftung

- 9.1 Sie haften gegenüber der SCHUFA für alle Schadensersatzansprüche, die durch unzulässige Anfragen bzw. unvollständige, unzulässige oder unvollständige Meldungen entstehen, die Sie oder Haus und Grund zu vertreten haben.
- 9.2 Die SCHUFA haftet nicht für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von den übrigen Teilnehmern des SCHUFA-Systems gemeldeten bzw. aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen entnommenen oder sonstigen Informationsdienstleistern zur Verfügung gestellten Daten, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 9.3 Im Übrigen haften die Parteien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

10 Ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

- 10.1 Durch den Abruf von personenbezogenen Daten eines Mietinteressenten werden Sie „verantwortliche Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 3 Abs. 7 BDSG). Dies bedeutet, dass Sie nun verantwortlich für einen gesetzeskonformen und insbesondere datenschutzrechtlich zulässigen Umgang der Daten des Mietinteressenten sind. Sofern Sie unsicher in Bezug auf Reichweite oder Inhalt Ihrer Pflichten sind, informieren Sie sich bitte vor dem Abruf der Daten Ihres Mietinteressenten.
- 10.2 Kern Ihrer Verpflichtung ist insbesondere, dass Sie die Daten lediglich für die Entscheidung über das Mietverhältnis nutzen, dass Sie diese keinem Dritten zugänglich machen dürfen und so bald wie möglich löschen müssen (vgl. Abschnitt II.2). Sie sind auch verpflichtet diese Informationen ausreichend durch die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu schützen (vgl. Anlage zu § 9 BDSG).
- 10.3 Die SCHUFA ist verpflichtet das berechnete Interesse Ihrer Abfrage im Stichprobenverfahren zu überprüfen. Deswegen müssen Sie innerhalb eines Zeitraums von 12 (zwölf) Monaten nach der Abfrage in der Lage sein, das berechnete Interesse Ihrer Abfrage nachweisen zu können. Dies können Sie z.B. dadurch erfüllen, dass Sie die entsprechende Dokumentation aufbewahren. Sie sind verpflichtet auf eine entsprechende Nachfrage innerhalb von vier Wochen zu antworten. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die SCHUFA insbesondere befugt Ihnen gegenüber keine weitere Auskunft zu anderen Mietinteressenten zu erteilen. Sofern Sie ein entsprechendes Auskunftsprodukt bereits erworben haben, wird die SCHUFA Ihnen den Kaufpreis für die nicht eingeholten Auskünfte anteilig zurückerstatten.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Wiesbaden.
- 11.2 Die Anlagen 1-4 werden Bestandteil dieses Vertrages. Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen zu diesen AGB. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder der übrigen Vertragsdokumente bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. AGB des Vermieters werden nicht in den Vertrag mit einbezogen.
- 11.3 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Bestimmungen soll, sofern und soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser AGB entsprechende Regelung gelten. Sollte durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder mehrerer Bestimmungen eine Lücke entstehen oder sollte sich dieser Vertrag aus anderen Gründen als unvollständig erweisen, ist diese Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Partner, auszufüllen.

Ort / Datum

Unterschrift Vermieter / Haus & Grund Mitglied

Anlage 2 zum zur Einholung eines SCHUFA-MieterBonitätsauskunft – Information und Einwilligungserklärung des Mietinteressenten

Information und Einwilligungserklärung des Mietinteressenten

Ich beabsichtige, die wie folgt beschriebene Immobilie anzumieten:
Haus / Wohnung mit der Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort):

Zur Einholung der Auskunft bedient sich der Vermieter¹ _____
der Dienste des Landesverbands Haus & Grund Ruhr

Meine Angaben als Mietinteressent laut Personalausweis/Pass:

(Bitte in Druckbuchstaben) / (bei mehreren Personen – z. B. Eheleuten – pro Person ein Formular verwenden)

Herr Frau

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Derzeitige Anschrift (Hauptwohnsitz):

Straße und Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Vorherige Anschrift (Hauptwohnsitz):

Straße und Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Der Vermieter hat diese Daten anhand meines Personalausweises überprüft.

¹ Zu personalisieren (Name und Anschrift des Vermieters)

SCHUFA-Klausel zu Mietanträgen

Ich willige ein, dass der Vermieter² _____ der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung dieses Mietvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird der Vermieter der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich bestehenden fälligen Forderungen (z. B. Forderungsbetrag nach Titulierung im Anschluss einer Kündigung gem. §§ 543 Abs. 2 Nr. 3, 569 Abs. 3 BGB bzw. wegen Zahlungsverzug nach § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB) übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder Dritter erforderlich ist und die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe.

Darüber hinaus wird der Vermieter der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches oder missbräuchliches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen).

Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln

Ort / Datum

Unterschrift Mietinteressent

² Zu personalisieren (Vermieter: Name und Anschrift)